



# Erben und Vererben mit Auslandsbezug

## Der Einfluss des europäischen Erbrechts auf Testamentsgestaltung und Nachlassabwicklung

von Bernd Beder (Berlin)

Wie bei anderen Rechtsgebieten wird auch das Erbrecht zunehmend von der Gesetzgebung auf EU-Ebene beeinflusst. Einige neue Bestimmungen der letzten Jahre eröffnen Erblässern weiterführende Möglichkeiten, ihren Nachlass nach ihren Wünschen zu regeln. Zugleich schaffen sie aber auch Fallstricke, die es nicht nur beim Verfassen des Testaments zu beachten gilt. Mitunter wirken sich die Änderungen auch auf bereits bestehende letztwillige Verfügungen aus – und das nicht immer positiv.

Die Europäischen Erbrechtsverordnung 650/2012 (Eu-ErbVO) gilt für Erbfälle ab dem 17.8.2015. Ihre Durchführung ist in Deutschland durch das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz (IntErbRVG) geregelt. Daneben ist schon seit dem 1.5.2013 die Vereinbarung der (deutsch-französischen) Wahl-Zugewinngemeinschaft möglich.

### Die (deutsch-französische) Wahl-Zugewinngemeinschaft

Der Fall: Die Eheleute, 50 und 46 Jahre alt, sind einer steuerbegünstigten Organisation schon lange als Förderer verbunden. Sie wollen nun ein Berliner Testament errichten und bitten um Rat. Schlusserbin soll besagte Organisation sein; die beiden Kinder haben in erheblichem Umfang Geschenke erhalten, den Abschluss eines Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzichtsvertrages dagegen abgelehnt. Dem Ehepaar ist daher daran gelegen, die pflichtteilsrechtlichen Ansprüche ihrer Kinder möglichst gering zu halten. Ihnen gehört eine werthaltige Immobilie.

Den Eheleuten ist angesichts ihrer Interessenlage zu empfehlen, neben dem Testament die Wahl-Zugewinngemeinschaft gemäß § 1519 BGB durch einen notariellen Ehevertrag zu vereinbaren. Durch diese Vereinbarung stellt das Paar sicher, dass bei Beendigung des Güterstandes nicht der zu diesem Zeitpunkt bestehende Verkehrswert, sondern der bei Begründung des Güterstandes vorhandene Wert der Pflichtteilsberechnung zugrunde gelegt wird. Unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung und der allgemeinen Wertentwicklung ergibt sich so gegenüber dem Wert der Immobilie, der ohne den Ehevertrag zugrunde zu legen wäre, eine erhebliche Reduktion des Pflichtteilsanspruchs.

Die Wahl-Zugewinngemeinschaft beruht zwar auf einem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik aus dem Jahre 2010. Sie kann indes nicht nur zwischen deutsch-französischen Ehepart-

nern, sondern auch dann vereinbart werden, wenn beide Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

### Erbfälle im Ausland vor und nach Inkrafttreten der EuErbVO

Der Fall: Die Erblasserin, eine deutsche Staatsangehörige, ist in die USA ausgewandert, hat dort geheiratet und ist im Januar 2015 verstorben. Im nach amerikanischen Recht formgültigen Testament hat sie ihre leiblichen Kinder ausdrücklich enterbt und ihre Stiftung als Alleinerbin eingesetzt. Der nach deutschem Recht erforderlichen Form (§ 2247 BGB) entspricht das Testament hingegen nicht. Da die Erblasserin über Bankvermögen in Deutschland verfügt, beantragt sie beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin einen gegenständlich beschränkten Erbschein.

Für die Abwicklung von Nachlässen mit Bezug zum EU-Ausland entscheidet seit dem Inkrafttreten der EuErbVO der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers über das anzuwendende Erbrecht (Art. 4 EuErbVO), es sei denn, der Erblasser hat in seiner letztwilligen Verfügung eine nach Art. 22 EuErbVO zulässige Rechtswahl getroffen. Zum Zeitpunkt des hier beschriebenen Erbfalls war die EuErbVO jedoch noch nicht in Kraft getreten. Zumindest im Hinblick auf das in Deutschland belegene Vermögen ist hier somit das deutsche Erbrecht anzuwenden. Ihr Antrag auf Erteilung des gegenständlich beschränkten Erbscheins muss wegen Fehlens der in § 2247 BGB vorgeschriebenen Form jedoch zurückgewiesen werden.

Ob der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers nach Inkrafttreten der EuErbVO auch für Erbfälle in den USA gilt, oder ob es bei der Anwendung deutschen Erbrechts für deutsche Staatsangehörige bleibt, ist derzeit – soweit ersichtlich – noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Für Erbfälle innerhalb der Europäischen Union – mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark, wo die EuErbVO keine Anwendung findet – gilt nach dem Inkrafttreten der EuErbVO in jedem Fall das Recht des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers zum Todeszeitpunkt.

### „Mallorca-Rentner“

Der Fall: Die Eheleute haben im Jahr 2000 handschriftlich ein Berliner Testament errichtet und ihre Kinder sowie eine Stiftung zu Schlusserben eingesetzt. Nach Eintritt ins Rentenalter haben sie ihr Wohnhaus in Deutschland veräußert und mit dem Erlös eine Immobilie auf Mallorca



Foto: © Fotolia

Im Ausland kann der Erbfall kompliziert werden

erworben, die sie seitdem ganzjährig bewohnen; nennenswertes weiteres Vermögen in Deutschland haben sie nicht. Sie kommen nur sporadisch nach Deutschland, um ihre Kinder zu besuchen. An ihr Testament haben sie nicht mehr gedacht und daher nach Inkrafttreten der EuErbVO in Abänderung des ursprünglichen Testaments keine Rechtswahl zugunsten des deutschen Erbrechts getroffen. Sie kommen bei einem Unfall ums Leben, der Ehemann noch am Unfallort, die Ehefrau später im Krankenhaus.


Da die Eheleute ihren Lebensmittelpunkt nach Mallorca verlegt hatten, dürfte dort ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt liegen. Mit dieser eigentlich recht einfachen Feststellung beginnen jedoch die Schwierigkeiten: Im mallorquinischen Foralrecht, das für die testamentarische Erbfolge auf das gemeine Recht verweist, ist ein gemeinschaftliches Testament unter Ehegatten unzulässig. Für diesen Fall sind nun verschiedene Auslegungsmöglichkeiten denkbar, jedoch durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht abgesichert:

1. Auslegung zugunsten eines Erbvertrages. Hier fehlt es jedoch schon an der erforderlichen notariellen Form.
2. Auslegung zugunsten der überlebenden Ehefrau als Treuhänderin des Nachlasses mit der Verpflichtung, den Nachlass unter den Erben zu verteilen, wobei die Regeln offenbleiben.
3. Anwendbarkeit deutschen Erbrechts, weil die Eheleute eine wirksame letztwillige Verfügung errichten wollten und dies die Ausübung des Wahlrechts zugunsten des deutschen Erbrechts voraussetzt.

Hätten die Eheleute ihr Testament nach Inkrafttreten der EuErbVO noch einmal auf den neuesten Stand gebracht und die Rechtswahl nach Art. 22 EuErbVO zugunsten des deutschen Erbrechts ausdrücklich verfügt, wären den Erben die bei der Abwicklung des Nachlasses auftretenden Schwierigkeiten erspart geblieben.

### Kurz & knapp

Das um die (deutsch-französische) Wahl-Zugewinngemeinschaft erweiterte Güterrecht und die Einführung

der EuErbVO eröffnen zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber der bis dahin geltenden Rechtslage. Internationale Erbfälle (in der Europäischen Union) bergen jedoch gegenüber der früheren Rechtslage erhöhte Risiken, die es nicht nur bei der (erstmaligen) Formulierung des letzten Willens zu beachten gilt. Auch bereits bestehende letztwillige Verfügungen sollten, jedenfalls bei Auslandsberührung, entsprechend der neuen Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf das im Erbfall anzuwendende Recht, angepasst werden. Für die NPO macht es Sinn, diese Fragen in geeigneter Weise anzusprechen. 

---

### Zum Thema

**Roth, Wolfgang:** Pflichtteilsreduzierung durch Wahloptionen in EuErbVO-Mitgliedstaaten, in: NJW-Spezial 2018, S. 615

**Knoth, Christian:** Verminderte Sicherheit der Nachlassplanung durch den Wechsel von der Staatsangehörigkeitsanknüpfung hin zum gewöhnlichen Aufenthalt unter der EuErbVO?, in: ErbR 2019, S. 2–13

**Farré Español, José Manuel:** Grundzüge des spanischen materiellen Erbrechts einschließlich der acht Foralrechte, in: ErbR 2019, S. 14–23

### in Stiftung&Sponsoring

**Beder, Bernd:** Testamentsberatung. Individuelle Lebensumstände – vielfältige Lösungen (Legatur 4), S&S 4/2017, S. 50–51, [www.susdigital.de/SuS.04.2017.050](http://www.susdigital.de/SuS.04.2017.050)

**Beder, Bernd:** Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin (Legatur 6), S&S 6/2017, S. 42–43, [www.susdigital.de/SuS.06.2017.042](http://www.susdigital.de/SuS.06.2017.042)

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Nonprofits in der Erbengemeinschaft. Herausforderungen in der Nachlassabwicklung (Legatur 12), S&S 6/2018, S. 32–33, [www.susdigital.de/SuS.06.2018.032](http://www.susdigital.de/SuS.06.2018.032)



**Rechtsanwalt Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht und geschäftsführender Gesellschafter von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung. [b.beder@legatur.de](mailto:b.beder@legatur.de), [www.legatur.de](http://www.legatur.de)